

BL_GERICHTE 460 20 248 vom 13. Juni 2022

BL Gerichte, 2022-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_20_248

FR: BL_GERICHTE 460 20 248 du 13 juin 2022

IT: BL_GERICHTE 460 20 248 del 13 giugno 2022

Regeste

Einfache Körperverletzung etc.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten, wobei zu beachten ist, dass die Anschlussberufung akzessorisch ist, d.h. eine gültige Berufung voraussetzt (vgl. Eugster, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Art. 401 N 3, mit Hinweis auf die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1316).

E. 1.1

Das Strafgericht ist bei der Festsetzung der Parteientschädigung an die Privatklägerschaft davon ausgegangen, dass der Beschuldigte zwar antragsgemäss schuldig erklärt worden sei; die geltend gemachte Genugtuungsforderung dem Privatkläger jedoch nur teilweise zugesprochen worden sei. Nachdem die Durchsetzung des Strafanspruchs in erster Linie dem Staat obliege, würde ein entsprechendes Obsiegen des Privatklägers im Schuldpunkt im Vergleich zu demjenigen im Zivilpunkt weniger ist Gewicht fallen (vgl. S. 30 des angefochtenen Urteils). Die vom Privatkläger geltend gemachte Parteientschädigung sowie die Genugtuungsforderungen seien vom Beschuldigten alsdann nicht anerkannt worden (vgl. S. 27 des angefochtenen Urteils). In ihrer Auseinandersetzung mit der Parteientschädigung hat die Vorinstanz sodann festgestellt, dass ein Teil der geltend gemachten Bemühungen des Rechtsvertreters des Privatklägers bereits mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Oktober 2018 sowie mit Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 29. Januar 2019 abgegolten worden sei (act. 377 f.). Im Resultat haben die anwaltlichen Bemühungen des Rechtsbeistands des Privatklägers bis zum 24. Oktober 2018 als gänzlich – wengleich zu einem reduzierten Stundenansatz – entschädigt zu gelten (vgl. S. 30 f. des angefochtenen Urteils mit Verweis auf act. S117, act. 249 ff., act. 313 f., act. 377 f.). Mit Bezug auf die restlichen Bemühungen des Rechtsvertreters des Privatklägers ab dem 30. Oktober 2018 sei im Weiteren ersichtlich, dass der Aufwand für das Aktenstudium sowie den Klientenkontakt zu hoch sei, zumal der Rechtsbeistand nach der Mandatsübernahme an allen Einvernahmen teilgenommen und umfassende Aktenkenntnis gehabt habe. Gleichermassen sei analog zur Verfügung der Staatsanwaltschaft von einem Stundenansatz von CHF 230.00 auszugehen. In Anbetracht der Schwere und des Umfangs des Falls sowie der vorgenannten Gründe erweise sich daher eine pauschale Parteientschädigung von insgesamt CHF 2'000.00 (inkl. 3.5 Stunden Hauptverhandlung und 1 Stunde Weg, inkl. Auslagen und MWST) als angemessen (vgl. S. 31 des angefochtenen Urteils).

E. 1.2

In seiner Anschlussberufung macht der Privatkläger geltend, der Beschuldigte habe den vorgeworfenen Faustschlag bestritten und so je nach Auslegung allenfalls konkludent die Abweisung der erstinstanzlich geltend gemachten Genugtuungsforderung beantragt. Die Abweisung der Parteientschädigung oder die fehlende Notwendigkeit von einzelnen Aufwandsposten habe der Beschuldigte jedoch nie geltend gemacht (mit Verweis auf die Aussage des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht: "zu den Forderungen sage ich nichts" , Prot. Strafgericht, S. 13). Der Beschuldigte habe zwar einen Freispruch von den angeklagten Vorwürfen "und dementsprechend die Abweisung der Zivilforderungen" beantragt (mit Verweis auf Prot. Strafgericht, S. 15 f.). Für den Fall einer Verurteilung sei aber weder die Genugtuungsforderung oder die Parteientschädigungsforderung bestritten noch die fehlende Notwendigkeit oder die Unangemessenheit einzelner Aufwandsposten geltend gemacht worden. Nachdem im Rahmen der Beurteilung der Zivilforderung grundsätzlich die Verhandlungsmaxime gelte und der Beschuldigte die Forderungen des Geschädigten im Falle seiner Verurteilung anerkannt habe, hätte die Vorinstanz die Parteientschädigungsforderung somit wie beantragt zusprechen müssen. Nach Ansicht des Privatklägers hätte die Vorinstanz alsdann von einem vollständigen Obsiegen ausgehen müssen und insofern keine Reduktion der Parteientschädigung vornehmen dürfen. Selbst im Falle eines lediglich teilweisen Obsiegens im Zivilpunkt rechtfertige sich kein Abzug. Soweit sich der Privatkläger als Strafkkläger konstituiere, gehe die Lehre im Regelfall denn auch von einem vollständigen Obsiegen aus, wenn die beschuldigte Person verurteilt werde. Mit Verweis auf den geltend gemachten Aufwand sei sodann ersichtlich, dass für den Zivilpunkt am 15. Juli 2020 und am 20. Juli 2020 lediglich 1.5 Stunden Aufwand geleistet worden sei. Im Weiteren habe die Anklage mittels Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung erzwungen werden müssen und die Staatsanwaltschaft habe vor der Vorinstanz weiterhin einen Freispruch des Beschuldigten beantragt. Die Vorinstanz dürfe entsprechend die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters nicht mit der Begründung verneinen, wonach die Durchsetzung des Strafanspruchs in erster Linie dem Staat obliegen würde. Die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung sei sodann weder im kantonalen Anwaltstarif noch in Art. 433 Abs. 1 StPO vorgesehen. Vielmehr sei mit Verweis auf die Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte die Berechnung des Honorars in Strafsachen auch betreffend die Zivilansprüche nach dem Zeitaufwand vorzunehmen. Soweit die Vorinstanz sodann den Aufwand als unangemessen und/oder unnötig erachte, hätte sie sich mit dem Aufwand im Detail auseinandersetzen müssen. Der monierte Aufwand im Zusammenhang mit dem Aktenstudium erscheine angesichts der Zeitdauer zwischen der ersten Verfahrenshandlung des Rechtsvertreters und der drei Jahre späteren Hauptverhandlung nicht unangemessen. Im Ergebnis sei dem Privatkläger ausgehend von dieser pauschalen Parteientschädigung umgerechnet lediglich 7.6 Stunden tatsächlich vergütet worden, wobei die Einvernahme des Zeugen C. sowie die Hauptverhandlung bereits 6.9 Stunden in Anspruch genommen habe. Angesichts der restlichen Honorarpositionen (unter anderem Beweisanträge, gesamte Korrespondenz, Ausarbeitung Zivilklage) erweise sich die Pauschalentschädigung als qualifiziert falsch, wobei die Vorinstanz ihr Ermessen grob verletzt habe. 2.

E. 1.3

Das Gericht bewertet das Verschulden praxisgemäss ausgehend von der objektiven Tat-schwere. Diese ist zunächst danach zu bestimmen, wie stark das betroffene Rechtsgut

beeinträchtigt worden ist. Dabei sind das Ausmass des Erfolgs, die Gefährdung, das Risiko sowie die Art und Weise des Tatvorgehens zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind auch die Intensität der durch die Tat und Tatausführung offenbarten kriminellen Energie, sowie die Grösse des Tatbeitrags bei mehreren Tätern und die hierarchische Stellung (Wiprächtiger / Keller , Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Art. 47 N 91 ff.). Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwerde bilden namentlich die Beweggründe und Ziele des Täters, der bei der Tat aufgewendete Wille, das Motiv sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit massgebende Strafzumessungskriterien (Wiprächtiger / Keller , a.a.O., Art. 47 N 115 ff.). 2.

E. 1.4

Während die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme zur Berufungsbegründung verzichtet hat, hat der Privatkläger seine Anschlussberufung auf die Höhe der Parteientschädigung beschränkt und im Übrigen die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils begehrt. 2.

E. 2

Aufgrund des Gegenstandes der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 16. November 2020 liegen vorliegend folgende Punkte des vorinstanzlichen Urteils im Streit: Betreffend Dispositiv-Ziffer 1 der Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung; der Beschuldigte fordert einen vollumfänglichen Freispruch. Hinsichtlich der Dispositiv-Ziffer 3 wehrt sich der Beschuldigte gegen dessen Verurteilung zur Zahlung einer Genugtuung und Parteientschädigung zugunsten des Privatklägers; die Zivil- und Entschädigungsforderungen der Privatklägerschaft seien vollumfänglich abzuweisen. Zudem stellt sich der Beschuldigte gegen Dispositiv-Ziffer 4, wonach ihm die Verfahrenskosten auferlegt worden sind; diese seien dem Staat aufzuerlegen.

E. 2.1

In Anwendung von § 12 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) werden die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens hinsichtlich der Urteilsgebühr auf CHF 2'625.00 festgesetzt. Hinzu kommen Auslagen von CHF 100.00, was zu Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'725.00 führt. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Nachdem die Berufung des Beschuldigten im vorliegenden Fall vollumfänglich abgewiesen wird, sind ihm die obgenannten Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das marginale Obsiegen des Beschuldigten im Rahmen der Anschlussberufung rechtfertigt sodann keine abweichende Verteilung der ordentlichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

E. 2.2

Ferner ist zu prüfen, ob der Beschuldigte sowie der Privatkläger Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren haben. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 ff. StPO. Diesen Bestimmungen ist zwar keine Regelung im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu entnehmen, dessen ungeachtet hat sich indes auch der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens zu richten (Guidon , Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 578; Schmid / Jositsch , a.a.O., Art. 436 N 1; Wehrenberg / Frank , Basler Kommentar StPO, a.a.O., Art. 436 N 4). In Abweisung seiner Berufung kommt dem Beschuldigten kein

Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren zu, weshalb er seine eigenen Parteikosten selbst zu tragen hat. Nachdem die Anschlussberufung des Privatklägers hingegen (teilweise) gutgeheissen worden ist, rechtfertigt sich die Ausrichtung einer Parteientschädigung zulasten des Beschuldigten (Art. 433 Abs. 1 StPO). Mit Honorarnote vom 19. Januar 2021 weist der Rechtsvertreter des Privatklägers, Advokat Christian Möcklin, einen Aufwand für das Anschlussberufungsverfahren von 18.3 Stunden à CHF 250.00 sowie Auslagen von insgesamt CHF 232.10 aus. Für die Berufungsverhandlung können ausserdem 1.7 Stunden, zuzüglich Weg von 1 Stunde, berücksichtigt werden. Der Privatkläger hat gleichermassen wie im vorinstanzlichen Verfahren Anspruch auf angemessen Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen. Dabei gilt zunächst zu berücksichtigen, dass sich angesichts der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache lediglich ein Stundenansatz von CHF 230.00 rechtfertigt, wie dies bereits von der Vorinstanz rechtsgenügend dargelegt worden ist (vgl. S. 31 des angefochtenen Urteils). Alsdann sind anwaltliche Kurzaufwendungen im Sinne von telefonischer Korrespondenz mit der Kanzlei des Kantonsgerichts nicht zu entschädigen. Folglich vermögen die Bemühungen vom 11. März, 16. März, 11. April und 20. April 2022 in der Höhe von insgesamt 0.4 Stunden keinen Anspruch auf Entschädigung zu begründen, weshalb sie in diesem Umfang zu kürzen sind. Gleichermassen erweisen sich die Bemühungen vom 26. November 2020 im Zusammenhang mit "Formulierung der Anschlussberufungserklärung", "Aktenstudium", "Besprechung mit Klient" und "Aktennotiz" in der Höhe von insgesamt 2.5 Stunden als deutlich übersetzt, zumal bereits nach Eingang des begründeten Urteils am 26. Oktober 2020 Leistungen im Zusammenhang mit dem Urteilsstudium und Klientenkontakt erbracht worden sind und sich die Anschlussberufungserklärung vom 26. November 2020 auf eine A4-Seite beschränkt hat. Die Bemühungen vom 26. November 2020 sind folgerichtig um 1 Stunde zu kürzen. Ebenfalls sind die Bemühungen vom 16. Februar 2022 betreffend das «Studium der Berufungsbegründung» mit höchstens 0.5 Stunden zu entschädigen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Berufungsbegründung ist mangels Anträgen im Schuldpunkt des Beschuldigten als nicht notwendig zu erachten. Die Leistungen vom 16. Februar 2022 sind mithin einer Kürzung von 0.6 Stunden zu unterziehen. Schliesslich erhellt, dass hauptsächlich für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung am 9., 10. und 12. Juni 2022 Bemühungen im Umfang von insgesamt 5.7 Stunden verrechnet worden sind. Angesichts der umfassenden Aktenkenntnis des Rechtsvertreters des Privatklägers erscheint dieser Zeitaufwand ebenfalls als übersetzt. Das Kantonsgericht erachtet es als angemessen, diese Bemühungen um 1 Stunde zu kürzen, um sie als im Verfahren für notwendig zu erachten. Zusammenfassend rechtfertigt es sich daher, die Honorarnote des Rechtsvertreters des Privatklägers vom 10. Juni 2022 insgesamt um 3 Stunden zu kürzen. Folglich hat der Privatkläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren in der Höhe von insgesamt 18 Stunden (15.3 Stunden gemäss Honorarnote vom 10. Juni 2022 sowie 2.7 Stunden für die Berufungsverhandlung, inkl. Weg). Der Privatkläger hat somit gegenüber dem Beurteilten Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren von gesamthaft CHF 4'708.75 (18 Stunden à CHF 230.00, Auslagen von CHF 232.10 und 7.7% MWST von CHF 336.65).

E. 2.3

Vorliegend kann der Privatkläger in seiner Funktion als Strafkörper im Sinne von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO bei einer Verurteilung der beschuldigten Person ohne Weiteres ein Obsiegen zu seinen Gunsten ableiten (vgl. BGE 139 IV 102 E. 4.3; Schmid / Jositsch ,

a.a.O., Art. 433 N 6; Griesser, Zürcher Kommentar StPO, a.a.O., Art. 433 N 1). Mit Recht führt der Privatkläger gleichermassen aus, dass ihm im vorliegenden Fall nicht vorgehalten werden könne, dass die Durchsetzung des Strafanspruchs in erster Linie dem Staat obliege, nachdem die Anklageerhebung in casu mit einer Beschwerde hatte erzwungen werden müssen und die Staatsanwaltschaft an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einen Freispruch beantragt hat (act. S133). Folgerichtig hat der Privatkläger Anspruch auf angemessene Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren.

E. 2.4

Nicht gefolgt werden kann dem vom Privatkläger vorgetragene Vorbringen, wonach die Vorinstanz mit Verweis auf den Verhandlungsgrundsatz die Parteientschädigungsforderungen wie beantragt hätte zusprechen müssen. Zwar mag der Untersuchungsgrundsatz bei der Entschädigungsforderung im Sinne von Art. 433 Abs. 2 StPO keine Anwendung finden (so auch Schmid / Jositsch, a.a.O., Art. 433 N 9). Mit Verweis auf den klaren Wortlaut von Art. 433 Abs. 2 StPO bezieht sich der Verhandlungsgrundsatz indessen ausschliesslich auf die substantiierte Geltendmachung der Entschädigungsforderungen. Es steht dem Gericht im Anschluss daran freilich offen, über deren Notwendigkeit zu befinden. Würde doch andernfalls dem zuständigen Sachgericht die Beurteilung der notwendigen Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO ("... Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen") als Rechtsfrage gänzlich entzogen. Gleichermassen ist entgegen der Auffassung des Privatklägers nicht davon auszugehen, dass der einen vollumfänglichen Freispruch fordernde Beschuldigte – im Falle seiner Verurteilung – die Forderungen des Privatklägers geradewegs anerkennt, indem er sich zu dieser Eventualität nicht äussert. Nach dem Gesagten durfte sich die Vorinstanz mit der Angemessenheit der Parteientschädigungsforderung zu Recht auseinandersetzen.

E. 2.5

In Bezug auf die Höhe der Parteientschädigung an die Privatklägerschaft kann mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen festgestellt werden, dass zunächst für die vorinstanzliche Hauptverhandlung ein Aufwand von 4.5 Stunden vergütet worden ist. Dies entspricht einer Entschädigung von rund CHF 1'114.70 (inkl. MWST), weshalb dem Privatkläger – ausgehend von der pauschalen Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 (inkl. MWST und Auslagen) – anschliessend noch CHF 885.30 zur Deckung des (restlichen) Honorars gemäss Honorarnote vom 20. Juli 2020 verbleiben, was bei einem Stundensatz von CHF 230.00 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% einem zeitlich vergüteten Aufwand von 3.5 Stunden entspricht. Angesichts der ab dem 30. Oktober 2018 geltend gemachten Bemühungen in der Höhe von 10.2 Stunden kann im Ergebnis festgestellt werden, dass die Vorinstanz die Honorarnote um 6.7 Stunden bzw. um rund 65% gekürzt hat (vgl. auch vorstehende Erwägung V. 1.1). 3.

E. 3

Die Anschlussberufung des Privatklägers beschränkt sich auf Dispositiv-Ziffer 3 und damit auf die Höhe der Parteientschädigung. Dem Privatkläger sei anstatt einer pauschalen Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 eine solche in der Höhe von mindestens CHF 3'753.15 auszurichten. Das erstinstanzliche Urteil sei im Übrigen zu bestätigen.

E. 3.1

Eine pauschale Kürzung hat auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und darf nicht ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (vgl. KGer BL 470 20 250 E. 5.4; KGer BL 470 17 131 E. 2.2.2m mit Verweis auf BGE 141 I 124 E. 4.3). Gleichermassen erweisen sich pauschale Honorarkürzungen nach der Praxis des Kantonsgerichts als zulässig, wenn der geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigung gesamthaft als übermässig erscheint. Vorausgesetzt für derartige pauschale Kürzungen ist aber, dass sie einzeln begründet werden (vgl. KGE BL 460 20 178 E. IV. 2.2; KGE BL 470 20 204 vom 25. Januar 2021 E. 4.2). Einer analogen Anwendung dieser Regeln bei der Prüfung und allfälligen Kürzung von anwaltlichen Honoraren steht die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht entgegen (vgl. KGE BL 460 20 178 E. IV. 2.2 mit Verweis auf BGer 6B_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.2, 2.7.4).

E. 3.2

Der Beschuldigte bestreitet in Bezug auf das Kerngeschehen, dem Privatkläger einen Faustschlag ins Gesicht versetzt zu haben, der einen Bruch des Nasenbeins des Privatklägers zur Folge gehabt haben soll. Gemäss der Berufungsbegründung sei das Fahrrad des Privatklägers vielmehr durch die Richtungsänderung seines angeleiteten Hundes umgerissen worden, woraufhin der Privatkläger gestürzt sei.

E. 3.2.1

Aus den vorinstanzlichen Erwägungen erhellt, dass die pauschale Kürzung der Parteientschädigung in concreto mit einem überhöhten Aufwand für das Aktenstudium und den Klientenkontakt begründet worden ist. Soweit die Vorinstanz einzelne Honorarpositionen als übermässig erachtet, ist nach dem Gesagten eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Honorarpositionen erforderlich. Mithin lässt sich eine stundenmässige Bezifferung der entsprechenden Honorarposition in einem ersten Schritt kaum vermeiden.

E. 3.2.2

Zu den Bemühungen des Rechtsvertreters des Privatklägers im Zusammenhang mit den monierten Leistungspositionen "Aktenstudium" und "Klientenkontakt" ist zunächst festzuhalten, dass sich die Leistungen vom 27. Mai 2019 in der Höhe von 1.1 Stunden ohne Weiteres als angemessen erweisen, da sie auf die Stellung von Beweisanträgen zur Anklageerhebung zurückzuführen sind.

E. 3.2.3

In Bezug auf die Zivilklage ist vorliegend zu konstatieren, dass sich die Genugtuungsforderung des Privatklägers im Umfang von CHF 800.00 als begründet erwiesen hat. Nachdem antragsgemäss CHF 2'000.00 Genugtuung geltend gemacht worden sind, ist der Privatkläger somit lediglich teilweise mit seinen Forderungen durchgedrungen. Dessen ungeachtet erweisen sich die Bemühungen des Rechtsvertreters des Privatklägers im Zusammenhang mit der Zivilklage vom 15. und 20. Juli 2020 in der Höhe von 2.7 Stunden angesichts der nicht komplexen, pauschalen Genugtuungsforderung mit vorhandener, umfassender Aktenkenntnis als deutlich zu hoch. Es rechtfertigt sich daher, die Leistungen vom 15. Juli und 20. Juli 2020 lediglich im Umfang von 40% bzw. mit rund 1.1 Stunden zu vergüten, was einer Kürzung mangels notwendiger Aufwendungen von 1.6 Stunden entspricht.

E. 3.2.4

Die restlichen Positionen der Honorarnote vom 20. Juli 2020, die mit den Leistungen "Aktenstudium" und "Klientenkontakt" korrespondieren, beziffern sich insgesamt auf 3.7 Stunden (vgl. Leistungen vom 4. Dezember 2018, 6. Februar 2019, 25. April 2019, 8. Mai 2019, 23. Mai 2019, 22. August 2019, 4. September 2019, 16. September 2019, 20./23. September 2019, 17. Oktober 2019, 11. November 2019, 11. Februar 2020 und 10./13. Juli 2020 gemäss Honorarnote vom 20. Juli 2020, act. S117 ff.). Mit der Vorinstanz ist zu erwägen, dass der Rechtsbeistand des Privatklägers an allen Einvernahmen teilgenommen hat und ihm eine umfassende Aktenkenntnis zuzurechnen ist. Ungeachtet dessen sind die vorliegend im Streit liegenden Honorarpositionen mehrheitlich an Eingaben von oder an die Vorinstanz bzw. Staatsanwaltschaft gekoppelt sowie über eine Zeitdauer von 19 Monaten verteilt. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint der Aufwand des Rechtsbeistands im Zusammenhang mit den monierten Positionen nicht als übermässig hoch. Im Sinne einer Gesamtwürdigung ist dem Rechtsvertreter zwar eine Aktenkenntnis anzurechnen; nach Ansicht des Kantonsgerichts kann diese aber höchstens zu einer Honorarkürzung im Umfang von einem Viertel der verbleibenden Bemühungen führen. Dementsprechend sind die verbleibenden 3.7 Stunden einer Kürzung von 25% bzw. von 0.9 Stunden zu unterziehen.

E. 3.3

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen zeigt sich zusammengefasst, dass die Bemühungen im Zusammenhang mit der Zivilklage vom 15. und 20. Juli einer Kürzung von 1.6 Stunden zu unterziehen sind. Gleichermassen rechtfertigt es sich, die mit den Leistungen "Aktenstudium" und "Klientenkontakt" korrespondierenden Bemühungen im Umfang von 0.9 Stunden zu kürzen. In diesem Umfang erweist sich der geltend gemachte Zeitaufwand in einer Disproportionalität zur bereits bestehenden Aktenkenntnis des Rechtsbeistands des Privatklägers. Im Resultat ist die Honorarnote vom 20. Juli 2020 im Zusammenhang mit den Leistungen "Aktenstudium" und "Klientenkontakt" sowie die Leistungen 15. und 20. Juli 2020 um insgesamt 2.5 Stunden zu kürzen, weshalb die mit der Anschlussberufung vom 19. Januar 2021 geltend gemachten 14.7 Honorarstunden lediglich im Umfang von 12.2 Stunden als notwendig zu qualifizieren sind. In dieser Höhe erweist sich die Anschlussberufung sodann als begründet. Der Privatkläger hat somit für das erstinstanzliche Verfahren gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt CHF 3'133.85 (12.2 Stunden à CHF 230.00, Auslagen von CHF 103.80 und 7.7% MWST von CHF 224.05). VI. Kosten 1. Kosten vor Strafgericht Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Im vorliegenden Berufungsverfahren wurde das Urteil des Strafgerichtspräsidiums vom 21. Juli 2020 im Schuldpunkt vollumfänglich bestätigt, weshalb es sich nicht rechtfertigt, die in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO verlegten Kostenfolgen zu ändern; vielmehr sind sie als angemessen erfolgt zu bestätigen. Der Beurteilte wird sodann in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung und in Abänderung des Urteils der Vorinstanz dazu verurteilt, dem Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'133.85 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. 2. Kosten des Kantonsgerichts

E. 3.4

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen sodann die Aussagen und das Verhalten der Parteien über das Kerngeschehen hinaus herangezogen, um im Resultat Rückschlüsse auf deren Glaubwürdigkeit zu treffen. Unter anderem habe der Beschuldigte in seiner Fallschilderung sich und/oder seinen Hund als einziges Opfer dargestellt, weshalb seinem Aussageverhalten kein Glauben geschenkt werden könne (vgl. E. II. 4.4.3 des angefochtenen Urteils). Der Beschuldigte habe seine Angaben alsdann dem Verlauf der Untersuchungen angepasst und sich in seiner Detailschilderung in Widersprüche verstrickt, wobei er ein taktisches Aussageverhalten offenbart habe (vgl. E. II. 4.4.4 des angefochtenen Urteils). Schliesslich spreche auch das Verhalten des Beschuldigten nach den Ereignissen gegen ihn (vgl. E. II. 4.4.7 des angefochtenen Urteils). Diese Aspekte gilt es nachstehend mit den Einwänden des Beschuldigten zu erörtern:

E. 3.4.1

Namentlich habe der Beschuldigte im Anschluss an die Ereignisse den Ereignisort ohne Angabe seiner Personalien verlassen, obwohl dies mit dem Zeugen D. so abgemacht worden sei. Der Beschuldigte entgegnet dahingehend, er habe die Auseinandersetzung so rasch als möglich beenden wollen, um seinen Termin im Heim seiner Mutter wahrnehmen zu können. Nach Ansicht des Kantonsgerichts durfte die Vorinstanz mit Verweis auf ihre Erwägungen zu Recht davon ausgehen, dass sich der Beschuldigte mit diesem Verhalten seiner strafrechtlichen Verantwortung hat entziehen wollen (vgl. E. II. 4.4.7.c des angefochtenen Urteils). Zunächst ist festzustellen, dass der Beschuldigte den gegenüber dem Zeugen D. geäusserten Vorwurf des Privatklägers mitbekommen haben muss, wonach der Beschuldigte den Privatkläger geschlagen habe und er deshalb seinen Namen habe in Erfahrung bringen wollen. Zu den vorinstanzlichen Erwägungen gilt es alsdann den Umstand zu ergänzen, dass der Beschuldigte bereits vor dem Ergreifen des Hundehalsbandes durch den Privatkläger gewusst hatte, dass der Privatkläger seine Identität hat erfahren wollen (vgl. die Aussagen des Beschuldigten vom 13. Februar 2017 : "Dann holte ich [der Beschuldigte] meine Leine und in dem Moment probierte er meine Identität zu erfahren, packte meinen Hund, drehte diesen auf den Rücken und würgte ihn und nahm ihn in den Würgegriff" (act. 35) sowie "er [der Privatkläger] wollte die Hundenummer" (act. 39). Es kann somit unweigerlich der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte gewusst hatte, aus welcher Absicht der Privatkläger seinen Hund angegangen ist, nämlich um die Identität des Beschuldigten zu erfahren. Die Angaben des Privatklägers, er habe die Identität des Beschuldigten erfahren wollen und die Hundemarke deswegen ergriffen, weil der Beschuldigte seinen Namen verweigert habe (act. 23), erweisen sich insofern als glaubhaft, als der Beschuldigte nach der Auseinandersetzung unter der Anwesenheit des Zeugen D. (erneut) genau das vom Privatkläger behauptete Verhalten offenbart, nämlich weiterhin seine Identität verweigert hat. Angesichts dieser Ausgangslage divergiert die Behauptung des Beschuldigten, wonach er die Auseinandersetzung so rasch als möglich habe beenden wollen, mit seinem dargelegten Verhalten am Ereignisort. Sollte der Beschuldigte tatsächlich an einer raschen Beendigung der Ereignisse interessiert gewesen sein, hätte er von Anfang an seinen Namen preisgeben können, um eine weitere Eskalation der Geschehnisse zu vereiteln versuchen. Nach dem Gesagten spricht dieses Verhalten des Beschuldigten nach den Ereignissen klar gegen seine Darstellung der Dinge.

E. 3.4.2

In diesem Zusammenhang ist im Einklang mit den vorinstanzlichen Erwägungen sodann weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb der Privatkläger den Namen des Beschuldigten in

Erfahrung bringen wollte, wenn er – ausgehend von den Schilderungen des Beschuldigten – aus eigenem Verschulden gestürzt sein sollte. Der Beschuldigte bringt vor, es käme eine Haftung als Hundehalter in Frage, da sein nicht angeleinter Hund auf den Privatkläger zugegangen sei und diesen irritiert habe. Um Ansprüche aus der Haftung als Hundehalter geltend zu machen, habe der Privatkläger Namen und Adresse des Beschuldigten benötigt. In Anbetracht der Umstände vermag dieser Einwand nicht zu überzeugen, wobei die sinngemässen Bedenken einer Haftung als Hundehalter vielmehr den Eindruck einer Schutzbehauptung erwecken. Hat doch zunächst auf besagtem Waldweg keine Leinenpflicht bestanden und der Privatkläger ist unbestritten in einem Fahrverbot unterwegs gewesen. Selbst der Beschuldigte ist im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft der anhaltenden Auffassung gewesen, er habe sich nichts vorzuwerfen. Im Weiteren hat der Privatkläger im Rahmen der späteren Auseinandersetzung im Unterholz glaubhaft – wie noch zu zeigen sein wird – sowie gegenüber dem Zeugen D. dargelegt, aus welchem Grund er die Identität des Beschuldigten in Erfahrung bringen wollte, weil er eben von diesem geschlagen worden sei, und nicht, um sich Ansprüche aus einer Hundehalterhaftung vorzubehalten. In Anbetracht der weiteren durch den Beschuldigten geltend gemachten Rechtsgutverletzungen, namentlich eines Hundebisses, des Tretes und Würgens zum Nachteil seines Hundes, erscheint eine Haftung als Hundehalter sodann geradezu als untergeordnet.

E. 3.4.3

Der Beschuldigte bringt sodann vor, dass die Darstellung der Vorinstanz einseitig, tendenziös und vom Resultat her geprägt sei, wenn sie dem Beschuldigten vorwerfe, er habe nur sich und seinen Hund als Opfer dargestellt und die Kopfverletzung des Privatklägers nur auf Vorlage der Fotos eingeräumt. Namentlich gehe die Vorinstanz vor der Gesamtwürdigung sämtlicher Beweise davon aus, dass der Beschuldigte den Privatkläger mit einem Faustschlag das Nasenbein verletzt habe. Es sei sodann nicht abwegig, dass der Beschuldigte es als bedrohlich empfunden habe, dass der Privatkläger die Hundeleine seines Hundes behändigt habe, weshalb nicht der Schluss gezogen werden könne, der Beschuldigte belaste den Privatkläger zu Unrecht. Mit der Vorinstanz ist zunächst zu erwägen, dass die Aussagen des Zeugen D. , der Zustand des Privatklägers auf den aufgenommenen Fotos sowie die unmittelbar nach den Ereignissen bei ihm ärztlich festgestellten Verletzungen den Privatkläger als einziges Opfer der Ereignisse erscheinen lassen (vgl. E. II. 4.4.3 des angefochtenen Urteils). Demgegenüber ergeben sich für die Behauptungen des Beschuldigten, wonach er bzw. sein Hund das primäre Opfer gewesen sei, keine objektiven Anhaltspunkte. Namentlich ist das Strafverfahren wegen des mutmasslichen Hundebisses zum Nachteil des Beschuldigten eingestellt worden und der Beschuldigte hat sich im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht an seine Aussagen erinnern können, wonach der Privatkläger seinen Hund habe treten wollen (vgl. E. II. 4.4.1.a und c des angefochtenen Urteils; act. 323), wobei an dieser Stelle in Anbetracht der Verfahrensdauer offenbleiben kann, wie dieser Umstand zu bewerten ist. Selbst wenn sich der Hundebiss tatsächlich ereignet hätte, so würde dies den Beschuldigten weiterhin nicht in dem von ihm geltend gemachten Umfang als primäres Opfer erscheinen lassen. Ist doch der Hundebiss für den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung von keiner Relevanz gewesen, weil er vom Beschuldigten abgesehen von einem "Klemmen" erst im Nachhinein richtig bemerkt worden ist (vgl. Prot. KGer, S. 11). Unbestritten erweist sich sodann nur, dass der Privatkläger die Hundeleine des Beschuldigten behändigt hat. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten hat der Privatkläger indessen nicht bestätigt, er

sei anschliessend mit dieser auf den Beschuldigten zugegangen, um diesen zu schlagen (act. 71, Zeile 135 ff.). Dass die Vorinstanz diesen Vorwurf des Beschuldigten in der Folge als nicht erstellt erachtet hat, ist bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu beanstanden, zumal auch der Beschuldigte im Berufungsverfahren lediglich das Behändigen der Leine an sich weiter substantiiert. Dahingehend ist es im Einklang mit den Ausführungen des Beschuldigten zwar nicht abwegig, dass der Beschuldigte das Behändigen der Leine als bedrohlich empfunden hat. Soweit der Beschuldigte aus diesem Umstand aber seine Stellung als Angegriffenen zu untermauern beabsichtigt, kann ihm (auch) mangels entsprechender Verletzungen offensichtlich nicht gefolgt werden. Ebenso wenig wirft ihm die Vorinstanz in diesem Zusammenhang übrigens vor, er habe damit den Privatkläger zu Unrecht belastet. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung führt der Beschuldigte zutreffend aus, dass durch das unbestrittene Ergreifen des Halsbandes des Hundes des Beschuldigten durch den Privatkläger zwecks Ablesung der Hundemarke eine Verengung des Halsbandes stattgefunden hat. Die Möglichkeit einer strangulierenden Wirkung hat denn auch der Privatkläger nicht ausgeschlossen (act. 71). Gleichwohl kann der Beschuldigte im Resultat daraus nichts Wesentliches für sich ableiten und muss sich weiterhin vorwerfen lassen, dass er die Lage seines Hundes möglichst dramatisch dargestellt hat. So finden die Ausführungen des Beschuldigten im Rahmen seiner Einvernahme vom 13. Februar 2017 "[der Privatkläger] packte meinen Hund, drehte diesen auf den Rücken und würgte ihn und nahm ihn in den Würgegriff. Beim Hund kam schon das Weisse in den Augen. Ich sagte ihm, er soll ihn loslassen, sie machen meinem Hund weh. Wenn der Jogger nicht gekommen wäre, wäre mein Hund tot" (act. 35) sowie anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach man beim Hund nur noch das Weisse in den Augen gesehen habe und dieser nicht mehr geatmet habe (vgl. Prot. KGer, S. 4), nicht ansatzweise eine Bestätigung in den Fotoaufnahmen des Zeugen D. (act. 45 ff.). Auch wenn diese Aufnahmen erst den späteren Verlauf der Auseinandersetzung dokumentieren, ist deutlich zu erkennen, dass der Hund des Beschuldigten sitzend dabei zusieht, wie der Beschuldigte auf dem Privatkläger sitzt (act. 47). Aus den Aufnahmen erhellt alsdann, dass der Hund nach den Ereignissen ohne Weiteres in der Lage gewesen ist, selbständig mit dem Beschuldigten davonzulaufen (act. 51 und 53). Es kann somit offenbleiben, ob die Vorinstanz die möglichen Würgeformen unzulässigerweise verkürzt. Vielmehr spricht der Gesundheitszustand des Hundes des Beschuldigten nach den Ereignissen auf den Fotoaufnahmen gegen einen Ereignisablauf im Sinne der Dramaturgie des Beschuldigten. Inwiefern der Beschuldigte oder sein Hund als primäres Opfer aus der Auseinandersetzung herausgehen soll, erschliesst sich dem Kantonsgericht nach dem Gesagten nicht. Stattdessen ist in Ergänzung zu den vorinstanzlichen Erwägungen zum Aussageverhalten des Beschuldigten festzustellen, dass er in seiner Fallschilderung vom 13. Februar 2017 sein tätliches Vorgehen gegenüber dem Privatkläger – indem er erwiesenermassen auf dem am Kopf blutenden Privatkläger sitzt – mit keinem Wort erwähnt und lediglich das Würgen seines Hundes durch den Privatkläger hervorhebt (vgl. act. 35). Dies, obwohl die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger bzw. das fragliche Sitzen des Beschuldigten auf dem Privatkläger auch nach Ankunft des Zeugen D. fortgehend andauerte (vgl. die ausführlichen Schilderungen des Zeugen D. : "Ich trat zu den beiden Herren hinzu und schrie sie an, sie sollen loslassen bzw. aufhören. Die beiden Herren haben gar nicht auf mich reagiert. (...) Da mein Anschreien nichts gebracht hat, habe ich die beiden gefragt, ob das die einzige Lösung sei, das Problem zu lösen. (...) Ich habe daraufhin B. gefragt, ob er mir seinen Namen geben würde, wenn A. den Hund los

lässt. B. war damit einverstanden. A. hat dann den Hund losgelassen und B. ist von ihm heruntergegangen" [act. 101]). Wenn der Beschuldigte sodann in der Berufungsverhandlung anmerkt: "erst nach mehrfachem Auffordern des Zeugen hat er [der Privatkläger] vom Hund abgelassen und dann konnten wir aufstehen" (vgl. Prot. KGer, S. 10), suggeriert er entgegen der Aktenlage, dass die Beendigung der Auseinandersetzung einzig vom Willen des Privatklägers abhängig gewesen sein soll. Stattdessen zeigt die Fotoaufnahme (act. 47) eindeutig, dass der Beschuldigte weiterhin auf dem Privatkläger sitzt, obwohl dieser den Hund des Beschuldigten offensichtlich nicht mehr am Halsband festhält. Entgegen den Behauptungen des Beschuldigten wirkte die Auseinandersetzung – trotz des Ablassens des Privatklägers – somit vielmehr fort, und deren Beendigung war ab diesem Zeitpunkt hauptsächlich vom Willen des Beschuldigten abhängig. Das Aussageverhalten des Beschuldigten erweist sich angesichts dieser Ausgangslage im Vergleich zu den Depositionen des Privatklägers als unglaubwürdig, da er es zum einen unterlässt, sein offensichtlich tätliches Vorgehen gegenüber dem Privatkläger zu schildern, und stattdessen lediglich sich und seinen Hund als Opfer darstellt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme sowie im Rahmen der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen hat, dass sich der Privatkläger den Nasenbeinbruch auch beim Gerangel im Unterholz, namentlich beim Würgen seines Hundes, zugezogen haben könnte (vgl. act. 67 ff., act. S79). Nicht ansatzweise erhellt aus seinen Schilderungen in diesem Zusammenhang indessen, aus welchen Umständen er diese Vermutung ableitet. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung war der Beschuldigte nicht in der Lage, die Ursache des Nasenbeinbruches zu schildern (vgl. Prot. KGer, S. 5). Zum anderen ist offensichtlich, dass der Beschuldigte weiterhin auf den Privatkläger eingewirkt hat, obwohl dieser seinen Teil der Abmachung mit dem Zeugen D. vollzogen hat, indem er vom Hund abgelassen hat. Demgegenüber schildert der Privatkläger konstant und detailliert, in welcher Art und Weise er die Hundemarke abzulesen beabsichtigte und dass im Zusammenhang mit dem Verhalten des Hundes des Beschuldigten eine strangulierende Wirkung nicht auszuschliessen gewesen sei. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten verfällt die Vorinstanz weder in Willkür noch nimmt sie eine aktenwidrige Beweiswürdigung vor, wenn sie dieses Aussageverhalten im Rahmen ihrer Aussagenwürdigung berücksichtigt. Ebenso wenig ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz zu beanstanden, wenn sie dem Beschuldigten das Vorbringen von Schutzbehauptungen vorwirft. Die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten erweisen sich somit auch in Bezug auf die nachgelagerten Ereignisse als nicht glaubhaft. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung spricht somit das Aussageverhalten des Beschuldigten betreffend die nachgelagerten Ereignisse klar gegen seine Glaubwürdigkeit, was im Ergebnis so zu werten ist, dass sich der Ereignisablauf im Sinne des angeklagten Sachverhalts gemäss den Schilderungen des Privatklägers abgespielt hat.

E. 3.5

Insgesamt ist somit in tatsächlicher Hinsicht auf die Aussagen des Privatklägers A. abzustellen, während den Behauptungen des Beschuldigten B. in den wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden kann. Angesichts dieser Beweislage gelangt das Kantonsgericht mit dem Strafgericht zum Schluss, dass der angeklagte Sachverhalt, namentlich der Faustschlag in das Gesicht des Privatklägers, sodass dieser einen Bruch des Nasenbeins erlitten hat, als erstellt zu erachten ist.

E. 4

Das erstinstanzliche Urteil erwächst in dem Umfang in Rechtskraft, in dem es nicht angefochten ist (vgl. Eugster, a.a.O., Art. 408 StPO N 1 ff.). Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils ist vorliegend nicht angefochten worden, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4.1

In rechtlicher Hinsicht kann mit Verweis auf die Berufungsbegründung des Beschuldigten festgehalten werden, dass die rechtlichen Ausführungen des Strafgerichts zum Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung gemäss Anklageschrift unbestritten geblieben sind, weshalb auf die diesbezüglich sachlich zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. S. 25 des angefochtenen Urteils).

E. 4.2

Demnach hat sich der Beschuldigte hinsichtlich des Tatvorwurfs gemäss Anklageschrift der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) schuldig gemacht. Folglich ist seine gegen den entsprechenden vorinstanzlichen Schuldspruch gerichtete Berufung abzuweisen. IV. Strafzumessung 1.

E. 5

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen wurden (vgl. Brüscheiler / Nadig / Schneebeil, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl., Art. 82 N 10). III. Die angefochtenen Punkte im Einzelnen 1. Einfache Körperverletzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.